Adolf Menschel Verbindungstechnik GmbH & Co. KG · Postfach 1309 · 58813 Plettenberg

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Adolf Menschel Verbindungstechnik GmbH & CO. KG

1. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

1.1 Für den Umfang der von Adolf Menschel Verbindungstechnik GmbH & Co. KG (Im Folgenden genannt: Menschel) zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend.

1.2 Entgegenstehende oder von den Menschel-Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Menschel nicht an, es sei denn, Menschel hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Menschel-Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Menschel in Kenntnis entgegenstehender oder von den Menschel-Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit Vertragspartner.

2. Angebot

2.1 Menschel-Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Menschel.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Menschel die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Menschel.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise von Menschel gelten „ab Werk“ zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Fracht- und Verpackungskosten sowie Sonderzuschläge für Terminzustellung, Sendungsavisierung, Sperrgut/Langgut werden gesondert berechnet, ebenso Mindermengenzuschläge für Kleinbestellungen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt Menschel nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers, ausgenommen sind Mehrwegpaletten.

3.2 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

3.3 Für die Fakturierung ist der Tag der Auslieferung bzw. der Einlagerung für den Vertragspartner maßgebend. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3.4 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Ist die vereinbarte Lieferfrist länger als einen Monat ab Vertragsabschluss, ist Menschel berechtigt, die Preise nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen. Bei einer Preissteigerung der erforderlichen Rohstoffe in Höhe von 5 % oder mehr seit Bestellung ist Menschel berechtigt, diese Preiserhöhung entsprechend an Vertragspartner weiter zu berechnen.

3.6 Menschel ist berechtigt, sämtliche Forderungen der Menschel an den Vertragspartner zu verrechnen. Menschel ist weiterhin berechtigt, mit allen Forderungen, die der Vertragspartner

durch Lieferung oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen Menschel hat, die Aufrechnung zu erklären.

4. Zahlungsverzug

Der Besteller gerät in Zahlungsverzug nach Ablauf der in Ziff.3.3 genannten 30-Tagesfrist. Im Falle des Verzuges stehen uns – vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Verzugsschadens – Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu.

5. Herstellfrist und Lieferzeit

5.1 Die von Menschel genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der von Menschel angegebenen Lieferfristen setzt im Übrigen die Abklärung aller technischen Fragen voraus sowie weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners.

5.2 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft vertragliche Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. In diesem Fall ist Menschel berechtigt, den ihr entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

5.3 Menschel ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

5.4 Menschel ist berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu +/- 10% zu liefern und auch zu fakturieren.

5.5 Kommt Menschel schuldhaft in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner -sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist- eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 1%, insgesamt jedoch höchstens 10% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entspricht.

5.6 Sowohl Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die Ansprüche in vorgenannter Ziffer hinausgehen, sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer Menschel gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

5.7 Vom Vertrag kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Menschel zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.8 Die zuverlässige Versendung der bestellten Ware wird durch von Menschel beauftragte Frachtführer sichergestellt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es im Streitfall dem Vertragspartner obliegt, den Nichtzugang einer Lieferung zu beweisen.

5.9 Soweit Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, hat Vertragspartner den Frachtführer zu beauftragen. Menschel informiert, je nach Absprache, Vertragspartner oder Frachtführer über die Abholbereitschaft.

6. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Vertragspartners und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder der Transport durch Menschel Fahrzeuge besorgt wird. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport

ausführende Person/Firma übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn der Transport durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Menschel ausgeführt wird.

7. Vertragliches Verbot der Wiederausfuhren nach Russland

7.1 Der Empfänger/Vertragspartner der Menschel sichert zu, gelieferte Güter, soweit diese der Regelung des Art. 12g Verordnung (EU) 833/2014 oder Art. 8g Verordnung (EG) 765/2006 unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation bzw. Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bzw. Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen.

7.2 Der Empfänger/Vertragspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, dass die Regelung des Absatz 7.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette vereitelt wird, insbesondere nicht durch mögliche Wiederverkäufer.

7.3 Der Empfänger/Vertragspartner muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und unterhalten, um Umgehungen der Regelung gemäß Absatz 7.1 durch Dritte in der weiteren Handelskette oder durch mögliche Wiederverkäufer zu verhindern.

7.4 Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Absätze 7.1, 7.2 und 7.3 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Menschel die Lieferbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie bereits zusagte Bestellungen unverzüglich zu stornieren. Darüber hinaus hat der Empfänger/Vertragspartner Menschel von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung einer Verpflichtung nach den vorstehenden Absätzen 7.1, 7.2 oder 7.3 freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger/Vertragspartner diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weiterhin ist Menschel berechtigt, vom Empfänger/Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Verkaufspreises der Waren, die entgegen den Vorschriften dieser Regelung verkauft wurden, zu verlangen. Eventuell weiter bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.5 Der Empfänger/Vertragspartner ist verpflichtet die Menschel über alle Verstöße gegen Regelungen der Absätze 7.1, 7.2 oder 7.3 zu unterrichten. Der Empfänger/Vertragspartner stellt auf Anforderung alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absätzen 7.1, 7.2 und 7.3 innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung. Menschel wird die zuständige Behörde über alle Zuwiderhandlungen gegen Regelungen der vorstehenden Absätze 7.1, 7.2 und 7.3 unterrichten.

8. Rücktritt; Nutzungsentschädigung

Menschel ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn 8.1 der Vertragspartner eine fällige Forderung innerhalb einer ihm von Menschel gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht oder mit dem Ausgleich einer fälligen Forderung ganz oder teilweise in Verzug gerät oder Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt und den betreffenden Betrag innerhalb einer ihm von Menschel gesetzten angemessenen Frist nicht bzw. nicht vollständig ausgleicht; oder

8.2 der Vertragspartner trotz Fristsetzung/Abmahnung gegen wesentliche Vertragsbestimmungen – insbesondere die Regelungen unter Ziffer 11 dieser Bedingungen – verstößt; oder

8.3 eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eintritt, insbesondere Pfändungen oder sonstige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet werden;

oder

8.4 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird, ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 11 besteht und dem Kunden der Kaufgegenstand noch nicht übergeben wurde.

9. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Menschel wie folgt:

9.1 Alle diejenigen Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können nach Wahl von Menschel unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht werden.

9.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9.3 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9.4 Schlägt die von Menschel auszuführende Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.5 Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

9.7 Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist.

9.8 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen Menschel gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen Menschel gemäß § 478 II BGB gilt ferner das, was unter vorgenannter Ziffer ausgeführt wurde.

9.9 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziff. 9. Weitergehende oder andere als die dort geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen Menschel und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9.10 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.11 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.12 Soweit Menschel Ware zurücknimmt, ohne hierzu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet zu sein, wird ein 20%-iger Anteil auf den Nettowarenwert als Wiedereinlagerungs-/ Bearbeitungsaufwand berechnet.

10. Gesamthaftung

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

10.2 Vorstehendes gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
10.3 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
11. Unmöglichkeit
Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen etc. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Vertragsleistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Menschel erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.
12. Eigentumsvorbehaltssicherung und weitere Sicherheiten
12.1 Menschel behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen von Menschel gegen den Vertragspartner. Er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften, ins-besondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Menschel berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Menschel liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Menschel ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.
12.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
12.3 Die gelieferte Ware darf ohne Zustimmung von Menschel weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von Menschel hinweisen, Menschel unverzüglich benachrichtigen und jede zur Wahrung von Rechten von Menschel erforderliche Hilfe leisten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Menschel die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den Menschel entstandenen Ausfall.
12.4. Verarbeitung oder Umbildung von Menschel gelieferter, noch in Eigentum von Menschel stehender Waren erfolgt stets im Auftrag von Menschel, jedoch ohne Verpflichtung für Menschel. Erlischt das Eigentum von Menschel durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Menschel übergeht.
12.5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern.

12.6. Der Vertragspartner tritt schon jetzt hiermit alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren an Menschel sicherungshalber ab. Dieses gilt gleichermaßen für Ansprüche des Vertragspartners aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Lieferwert der laut unseren Rechnungen von Menschel gelieferten Waren. Ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Vertragspartner hiermit zugleich im Verhältnis des Werts der an Menschel im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf Menschel. Soweit dieses nicht möglich ist, beteiligt der Vertragspartner Menschel im Innenverhältnis anteilig. Hat der Kunde des Vertragspartners von Menschel die Abtretung von Forderungen gegen sich wirksam ausgeschlossen, so stellen sich der Vertragspartner und Menschel im Innenverhältnis so, als wenn die vorbezeichneten, an Menschel im voraus abgetretenen Forderungen, gleich welcher Art, in wirksamer Form an Menschel abgetreten worden sind. Menschel wird vom Vertragspartner bevollmächtigt, die Forderungen in seinem Namen für Rechnungen der Menschel geltend zu machen, sobald der Vertragspartner nach Maßgabe der nachstehenden Regelung nicht mehr berechtigt ist, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Menschel ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an Menschel abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Vertragspartner eine Verpflichtung Menschel gegenüber nicht erfüllt, wird der Vertragspartner auf Aufforderung von Menschel hin die Abtretung offenlegen und Menschel die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Menschel ist auch berechtigt, den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung direkt anzuzeigen und diese zur Zahlung an Menschel aufzufordern. Entsprechendes gilt für etwaige auf Menschel übergegangene oder an Menschel abgetretene Sicherungsrechte.

12.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist Menschel berechtigt, den Eigentumsvorbehalt der Menschel geltend zu machen und sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und Menschel selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

12.8 Übersteigt der Wert der für Menschel bestehenden Sicherheiten Forderungen der Menschel insgesamt um mehr als 10%, so ist Menschel auf Verlangen des Vertragspartner insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Menschel verpflichtet.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten beim Amtsgericht Iserlohn. Menschel ist auch berechtigt am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Erfüllungsort ist Plettenberg

14. Salvatorische Klausel

Adolf Menschel Verbindungstechnik GmbH & Co. KG · Postfach 1309 · 58813 Plettenberg

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
Amtsgericht Iserlohn HRA 2569
Komplementärin:
Menschel Verbindungstechnik Verwaltungs GmbH Sitz Waldenburg HRB 581104
Sitz der Gesellschaft: 58840 Plettenberg
Geschäftsführer: Michael Dartsch, Jens Jeziorski
Stand: 01.11.2026